

An den Bundesrat  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
3003 Bern

Bern, den 29. April 2011

**Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur SwissDRG  
Version 1.0**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 mit Stand am 1. Januar 2011 sieht gemäss Artikel 49 Absatz 1 die Vergütung der stationären Behandlung in der Regel auf Basis von Fallpauschalen vor. Diese Pauschalen sind leistungsbezogen und beruhen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen.

Durch die Tarifpartner und die Kantone wurde gemeinsam gemäss Artikel 49 Absatz 2 KVG eine Organisation eingesetzt, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstruktur verantwortlich ist. Diese Organisation ist die SwissDRG AG mit Sitz in Bern, die am 18. Januar 2008 gegründet wurde.

Die Partner der SwissDRG AG, die GDK, H+, santésuisse und FMH stellen hiermit gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG, Artikel 49 Absatz 2 KVG sowie Artikel 59d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zusammen mit der MTK einen Antrag auf Genehmigung der SwissDRG-Tarifstruktur Version 1.0 sowie der dazugehörigen Anwendungsmodalitäten als Einführungsversion. Der Anwendungsbereich umfasst die Vergütung aller stationären Akut-Aufenthalte in somatischen Akutspitälern, Akutabteilungen und Geburtshäusern.

Wir beantragen Ihnen folgende Bestandteile der Tarifstruktur SwissDRG 1.0 zur Genehmigung:

- (1) Fallpauschalenkatalog 1.0
- (2) Anwendungsregeln (Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG)

Für die Abgeltung der Anlagenutzungskosten besteht ein Vorschlag für eine Übergangslösung für die Jahre 2012 – 2015. Die formelle Bestätigung dieses Vorschlags durch die zuständigen Organe der Tarifpartner und der GDK liegen aber zurzeit noch nicht vor.

Zur weiteren Erläuterung der Tarifstruktur übermitteln wir Ihnen zu Ihrer Information zusammen mit dem Tarifgesuch folgende Beilagen.

*Beilagen zum Fallpauschalenkatalog*

- (3) Berechnungsmethode und Datenerhebung (inkl. Vorgehen zur Behandlung der Anlagenutzungskosten)
- (4) Statistischer Bericht, Spitaldaten und Graphiken (gemäss Auflagen zum Datenschutz nur elektronisch an das BAG)
- (5) Definitionshandbuch 1.0

*Beilagen zu den Anwendungsregeln (erstellt durch die Tarifpartner)*

- (6) Instrumente und Mechanismen zur Gewährleistung der Qualität (Nationaler Qualitätsvertrag vom 8.2.2011)
- (7) Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG (inkl. Musterrevisionsbericht)
- (8) Schätzungen über die Auswirkungen

*Weitere Beilagen*

- (9) Kodierhandbuch 2012
- (10) Bericht über die Tarifentwicklung in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation
- (11) Migrationstabelle SwissDRG-Version 0.2 / 1.0 (nur elektronisch)
- (12) Bericht zur Entwicklung der Tarifstruktur 1.0 (Unterschied Version 1.0 zu Version 0.2; inkl. Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität)
- (13) Erklärung der MTK (unterzeichnet)
- (14) Erklärung der IGGH-CH (unterzeichnet)
- (15) Rückmeldungen der nach Art. 43 Abs. 4 KVG anzuhörenden Parteien (sobald vorhanden)

Die Tarifpartner haben sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht auf die Ausgestaltung des Tarifstrukturvertrags und des Monitorings gemäss den Vorgaben des Bundesrats geeinigt. Die Beilagen 16 und 17 liegen noch nicht in einer bereinigten Fassung vor. Sie werden Ihnen daher gesondert von den Tarifpartnern nachgeliefert (voraussichtlich bis Ende Mai 2011). Bei diesbezüglichen Rückfragen bitten wir Sie, sich direkt an den Spitalverband H+ bzw. santésuisse zu wenden.

*Nachzuliefernde Beilagen (in der Verantwortung der Tarifpartner)*

- (16) Tarifstrukturvertrag (inkl. Regelung der Datenübermittlung, Abgeltung der nichtärztlichen Ausbildung, Flankierende Massnahmen zur Einführung des Fallpauschalensystems)
- (17) Instrumente zur Überwachung der Kosten- und Leistungsentwicklung (Monitoring)

Im Bezug auf die diesem Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur SwissDRG Version 1.0 beigelegten Berechnungsgrundlagen (Beilage 4) bitten wir analog dem Vorgehen im Rahmen der Prüfung der SwissDRG Version 0.2 um eine schriftliche Bestätigung, dass sämtliche Berechnungsgrundlagen der Tarifstruktur vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3), in der Eigenschaft als Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis nach Art. 7 Abs. 1 lit. g, ausgeschlossen werden und damit unter keinen Umständen der Öffentlichkeit oder einzelnen Dritten ganz oder auszugsweise in irgendeiner Form zugänglich gemacht oder herausgegeben werden. Eine entsprechende Bestätigung ist auch durch den Preisüberwacher abzugeben und soll unbefristet auch für kommende Anträge gelten.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen der Präsident des Verwaltungsrates, Herr RR Dr. Carlo Conti sowie der Geschäftsführer der SwissDRG AG, Herr PD Dr. Simon Hölzer zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unseres Antrages und erwarten gerne Ihre Entscheide.

Mit freundlichen Grüssen

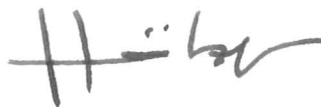
SwissDRG AG

Der Präsident des Verwaltungsrates



RR Dr. Carlo Conti

Der Geschäftsführer



Dr. Simon Hölzer

Beilagen: erwähnt

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit BAG, 3003 Bern
- Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

- H+ Die Spitaler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK, Speichergasse 6, 3000 Bern 7
- Verbindung der Schweizer Arztinnen und Arzte FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 170, 3000 Bern
- MTK, Medizinaltarif-Kommission UVG, Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern
- Interessengemeinschaft der Geburtshuser der Schweiz IGGH-CH, c/o Geburtshaus Delphys, Friedaustrasse 12, 8003 Zurich
- Dachverband Schweizerische Patientenstellen, Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zurich
- Stiftung SPO Patientenschutz, Haringstrasse 20, 8001 Zurich